



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 25/2023**  
**vom 9. Februar 2023**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7891**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II », erhoben von der « Derby » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Derby » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart, in Brüssel zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 23. November 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 21. Dezember 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. Dezember 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei sowie der Kanzlei des Gerichtshofes per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2022

- erschienen
- . RA P. Joassart und RA J. Vande Lanotte, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Levert, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung der Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022). Diese Bestimmungen ändern die Artikel 55 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 1999) ab.

B.2.1. Dem Gesetz vom 7. Mai 1999 liegt das Prinzip zugrunde, dass das Betreiben von Glücksspielen a priori verboten ist, jedoch sind Ausnahmen über ein System von Zulassungen im Wege der Erteilung von Lizenzen durch die Kommission für Glücksspiele vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1992/001, SS. 3-4). Der Gesetzgeber verfolgt insbesondere ein Ziel der Kanalisierung, das darin besteht, das illegale Angebot von

Glücksspielen durch die Genehmigung eines begrenzten legalen Angebots an Glücksspielen zu bekämpfen (ebenda, S. 4).

Die vom Gesetz vom 7. Mai 1999 erlaubten Glücksspieleinrichtungen sind in vier Klassen aufgeteilt (Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes): Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken (Artikel 28), Glücksspieleinrichtungen der Klasse II oder AutomatenSpielhallen (Artikel 34), Glücksspieleinrichtungen der Klasse III oder Schankstätten (Artikel 39) und Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV oder « ausschließlich für die Entgegennahme von Wetten bestimmte Orte » (Artikel 43/4).

Nach Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 unterscheiden sich die vier Klassen von Glücksspieleinrichtungen zudem durch die Art der Lizenz, die für ihr Betreiben erforderlich ist: Eine Lizenz A ist für das Betreiben einer Spielbank erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1), eine Lizenz B ist für das Betreiben einer AutomatenSpielhalle erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 2), eine Lizenz C ist für das Betreiben einer Schankstätte erforderlich (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 3). Die Lizenz F1 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 6) erlaubt das « Organisieren von Wetten ». Die Lizenz F2 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 7) erlaubt « die Entgegennahme von Wetten für Rechnung von Inhabern von F1-Lizenzen » in einer ortsfesten oder mobilen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV und außerhalb einer solchen Einrichtung durch Zeitungshändler oder auf Rennbahnen nach den in Artikel 43/4 § 5 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 festgelegten Bedingungen.

B.2.2. Artikel 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 betrifft die Verbote des Zugangs zu bestimmten Glücksspieleinrichtungen und der Teilnahme an bestimmten Glücksspielen, die für Minderjährige oder Personen unter 21 Jahren (Artikel 54 § 1), für Magistrate, Notare, Gerichtsvollzieher und Mitglieder der Polizeidienste außerhalb der Ausübung ihres Amtes (Artikel 54 § 2 Absatz 1) und für Personen gelten, denen von der Kommission für Glücksspiele der Zugang verweigert wird (Artikel 54 §§ 3 und 4).

Einige dieser Verbote, insbesondere diejenigen, die für Personen gelten, denen von der Kommission für Glücksspiele der Zugang verweigert wird, beziehen sich nur auf die Glücksspiele, « für die eine Registrierungspflicht besteht ».

B.2.3. Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 sieht die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die in Artikel 54 desselben Gesetzes erwähnten Personen vor. Dieses Verarbeitungssystem ist das System EPIS (« *Excluded Persons Information System* »), das durch den königlichen Erlass vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II verweigert wird » (ursprüngliche Überschrift) eingerichtet wurde.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmte Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird ein Verarbeitungssystem für Daten in Bezug auf die in Artikel 54 erwähnten Personen eingerichtet.

Mit diesem System wird bezweckt:

1. der Kommission für Glücksspiele zu ermöglichen, die ihr durch vorliegendes Gesetz anvertrauten Aufträge zu erfüllen,
2. den Betreibern und dem Personal der Glücksspieleinrichtungen zu ermöglichen, die Einhaltung der in Artikel 54 erwähnten Zugangsverweigerungen zu kontrollieren.

Für jede Person werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Staatsangehörigkeit,
4. in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer oder, in deren Ermangelung, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Februar 1991 über Zusammensetzung und Modalitäten der Erteilung von Erkennungsnummern an nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragene natürliche Personen zugeteilte Nummer,
5. Beruf,
6. gegebenenfalls in Artikel 54 § 3 und 4 bestimmte Verweigerungsbeschlüsse, die von der Kommission für Glücksspiele ausgesprochen werden, Datum und Begründung dieser Beschlüsse.

Gegen Zahlung eines Beitrags wird der Kommission für Glücksspiele ein ständiger Online-Zugriff auf alle Kategorien von Daten gewährt, die in Absatz 3 erwähnt werden.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bestimmt der König die Höhe des in Absatz 4 erwähnten Beitrags, die Modalitäten der Verwaltung des Datenverarbeitungssystems, die Modalitäten der Verarbeitung der Daten und die Modalitäten des Zugriffs auf das System ».

B.2.4. Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erlegt es bestimmten Glücksspieleinrichtungen auf, eine Kopie des Identitätsdokuments, das der Spieler vorlegen muss, aufzubewahren und ein Register mit bestimmten Informationen über die Spieler zu führen.

Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, der zuvor nur auf Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II anwendbar war, wurde durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, und zur Einfügung eines Artikels 37/1 in das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 2019) auch auf ortsfeste Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV für anwendbar erklärt.

Indem er die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV der in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehenen Registrierungspflicht unterworfen hat, hat Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 auch die in Artikel 54 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsverbote auf diese Einrichtungen für anwendbar erklärt.

In der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 abgeänderten Fassung bestimmte Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999:

« Ergänzend zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bestimmungen ist der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV nur erlaubt, wenn die betreffende Person ein Identitätsdokument vorlegt und der Betreiber den vollständigen Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Adresse dieser Person in ein Register einträgt.

Der Betreiber lässt dieses Register von der betreffenden Person unterzeichnen.

Eine Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, muss mindestens fünf Jahre nach seiner letzten Teilnahme an einem Glücksspiel aufbewahrt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten der Zulassung und der Registrierung der Spieler.

Er bestimmt die Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu den Registern.

Die Kommission kann die Lizenz der Klasse I, II oder der Klasse IV entziehen, wenn dieses Register nicht oder unrichtig geführt wird oder wenn es den Behörden nicht übermittelt wird, beschädigt wird oder verschwindet.

Der König bestimmt in Bezug auf die Teilnahme an Glücksspielen über ein elektronisches Kommunikationsnetz die Modalitäten für Zulassung und Registrierung der Spieler und die Bedingungen, denen das Register genügen muss ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 177/2021 vom 9. Dezember 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.177) hat der Gerichtshof Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 für nichtig erklärt, « aber nur insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorsieht, die in dem in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ‘ über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler ’ erwähnten Register eingetragen sind, und insoweit er keine Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, vorsieht ».

B.4. Um « den Anwendungsbereich des Systems EPIS (Excluded Persons Information System) der Kommission für Glücksspiele auf die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV (Wettbüros) auszudehnen » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 28. März 2022, zweite Ausgabe, S. 25478), hat der König den königlichen Erlass vom 20. März 2022 « zur Abänderung von zwei königlichen Erlassen vom 15. Dezember 2004 in Bezug auf das System EPIS und das Zugangsregister » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. März 2022) ergehen lassen, der nach seinem Artikel 16 am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Durch den königlichen Erlass vom 20. März 2022 wurden die Überschrift und mehrere Bestimmungen von zwei königlichen Erlassen abgeändert: einerseits des in B.2.3 erwähnten königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, der Klasse II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV verweigert wird » (neue Überschrift) und andererseits des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über das Zugangsregister zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV » (neue Überschrift). Einige weitere Abänderungen wurden sodann noch an diesen zwei königlichen Erlassen durch den königlichen Erlass vom 6. September 2022 « zur Berichtigung von drei materiellen Fehlern in zwei königlichen Erlassen vom 15. Dezember 2004 in Bezug auf das System EPIS und das

Zugangsregister » (nachstehend: königlicher Erlass vom 6. September 2022), der auch am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, vorgenommen.

In der durch die königlichen Erlasse vom 20. März 2022 und 6. September 2022 abgeänderten Fassung bestimmen die Artikel 1 und 5 des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über die Einrichtung eines Verarbeitungssystems für Daten in Bezug auf die Spieler, denen der Zugang zu Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, der Klasse II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV verweigert wird »:

« Article 1er. Le système visé à l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs porte la dénomination EPIS, Excluded Persons Information System.

L'accès aux établissements de jeux de hasard de classe I, classe II et aux établissements de jeux de hasard fixes de classe IV et la pratique des jeux de hasard doivent être refusés aux personnes figurant dans le système d'information EPIS, conformément à l'article 54, de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs.

La Commission des jeux de hasard utilise le système d'information EPIS pour participer au contrôle du respect des exclusions des personnes visées à l'article 54 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs ».

« Art. 5. L'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixes de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci, doit introduire le nom, le prénom, la date de naissance et, si disponible, le numéro du Registre national du joueur, dans le système EPIS avant que le joueur puisse entrer dans la salle de jeux. Si cette personne figure dans EPIS, le terme ' oui ' apparaît sur l'écran. Dans les autres cas, le terme ' non ' apparaît.

En vue de l'enregistrement du joueur et de la consultation du système d'information EPIS, l'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci est autorisé à collecter le numéro de Registre national du joueur visé à l'alinéa 1er ».

In der durch den königlichen Erlass vom 20. März 2022 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2004 « über das Zugangsregister zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und zu den ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV »:

« L'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II, et d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV, ou une personne déléguée par celui-ci, doit procéder au contrôle de l'identité de toute personne désirant accéder aux salles de jeux.

A cette fin, il demande au client d'exhiber sa carte d'identité ou une pièce ayant servi à l'identification.

Préalablement à l'inscription du joueur dans le registre d'accès, l'exploitant d'un établissement de jeux de hasard de classe I, II ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV ou une personne déléguée par celui-ci contrôle, par l'intermédiaire du système de traitement des informations prévu à l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, si l'accès à cet établissement de jeux de hasard n'est pas interdit au joueur conformément aux exclusions visées à l'article 54 de la loi précitée ».

B.5.1. Der angefochtene Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ändert Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ab: (1) Er fügt einen neuen Absatz mit der Angabe ein, dass die Kommission für Glücksspiele die Verantwortliche für das System EPIS ist, (2) er nimmt mehrere formale Abänderungen im Zusammenhang mit der Einfügung dieses neuen Absatzes vor und (3) er ersetzt den Verweis auf den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens durch den Verweis auf die Datenschutzbehörde.

Der angefochtene Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« À l'article 55 de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, modifié par l'arrêté royal du 4 avril 2003 et par la loi du 10 janvier 2010, les modifications suivantes sont apportées :

1° un alinéa rédigé comme suit est inséré entre les alinéas 1er et 2 :

‘ La commission est le responsable du traitement du système de traitement des informations visé à l'alinéa 1er ’;

2° dans l'alinéa 4 ancien, devenant l'alinéa 5, les mots ‘ l'alinéa 3 ’ sont remplacés par les mots ‘ l'alinéa 4 ’;

3° dans l'alinéa 5 ancien, devenant l'alinéa 6, les mots ‘ la Commission de la protection de la vie privée ’ sont remplacés par les mots ‘ l'Autorité de protection des données, ’ et les mots ‘ l'alinéa 4 ’ sont remplacés par les mots ‘ l'alinéa 5 ’ ».

B.5.2. Der angefochtene Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 nimmt die folgenden Abänderungen an Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vor: (1) Nunmehr muss bei jedem Besuch ein Foto der betroffenen Person gemacht und im Register aufbewahrt werden, (2) es

wird präzisiert, dass der Zweck des Registers ist, dass die Kommission für Glücksspiele nachträglich überprüfen kann, ob die Abfragen des Systems EPIS tatsächlich durchgeführt wurden, und (3) die Aufbewahrungsdauer der im Register erfassten personenbezogenen Daten und die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, werden auf zehn Jahre ab der letzten Teilnahme am Glücksspiel der betroffenen Person festgelegt.

Der angefochtene Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« À l'article 62 de la même loi, modifié par la loi du 10 janvier 2010 et par l'article 31 de la loi du 7 mai 2019, annulé lui-même sous certaines conditions par l'arrêt n° 177/2021 de la Cour constitutionnelle, les modifications suivantes sont apportées :

1° l'alinéa 1er est complété par la phrase suivante : ' A chaque visite de la personne concernée, une photographie de cette personne est prise et conservée dans le registre ';

2° il est inséré, entre l'alinéa 1er et l'alinéa 2, deux alinéas rédigés comme suit :

' La finalité de ce registre est de permettre à la commission de vérifier a posteriori si les consultations du système de traitement des informations visé à l'article 55 ont bien été réalisées sur les joueurs qui fréquentent les établissements de jeux de hasard de classe I, II, ou d'un établissement de jeux de hasard fixe de classe IV.

Les données à caractère personnel inscrites dans le registre sont conservées pendant une période de dix ans à dater de la dernière activité de jeu de la personne concernée ';

3° dans l'alinéa 3 ancien, devenant l'alinéa 5, les mots ' pendant au moins cinq ans ' sont remplacés par les mots ' pour une durée de maximum dix ans ' ».

B.5.3. Mangels einer anderslautenden Bestimmung sind die Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » zehn Tage nach dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022, das heißt am 18. August 2022, in Kraft getreten.

*In Bezug auf das Interesse*

B.6.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die klagende Partei kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage und der einstweiligen Aufhebung von Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 hat.

B.6.2 Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.6.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.4. In diesem Stand des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Grenzen der Prüfung, die der Gerichtshof im Rahmen einer Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen kann, ist festzustellen, dass die klagende Partei nicht nachweist, inwiefern Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022, der die in B.5.1 erwähnten Abänderungen an Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vornimmt, ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnte.

B.6.5. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, macht deutlich, dass die Nichtigkeitsklage und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung in diesem Stand des Verfahrens als unzulässig anzusehen wären, insofern sie gegen Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gerichtet sind.

*In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung*

B.7. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein;
  
- Die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, die die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen in sich bergen könnte, betrifft*

B.8. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.9. Zu der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, die die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen in sich bergen könnte, führt die klagende Partei auf der Grundlage eines von einer Betriebsrevisoren-Kanzlei erstellten Berichts eine jährliche Verringerung ihres Ergebnisses um 12,4 Millionen Euro, die Entlassung von 70 « Vollzeitäquivalenten » und die Schließung von 95 Wettbüros an.

B.10. Aus der Klageschrift und dem vorerwähnten Bericht, der zu deren Untermauerung eingereicht wurde, geht hervor, dass sich die Gefahr des von der klagenden Partei angeführten Nachteils – sofern man annimmt, dass er erwiesen wäre – aus den Pflichten der ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV, das in Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 vorgesehene Register zu führen, eine Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, aufzubewahren und über das System EPIS die Einhaltung der in Artikel 54 desselben Gesetzes vorgesehenen Zugangsverweigerungen zu kontrollieren, ergibt.

Wie in B.2.4 erwähnt, hat Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Mai 2019, der durch den vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 177/2021 teilweise für nichtig erklärt wurde, Artikel 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auf die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV für anwendbar erklärt und hat so die in Artikel 54 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 erwähnten Zugangsverbote für auf diese Einrichtungen anwendbar erklärt. Wie in B.4 erwähnt, hat der königliche Erlass vom 20. März 2022 den Anwendungsbereich der Verordnungsbestimmungen zum System EPIS auf die ortsfesten Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV ausgedehnt.

Daraus folgt, dass sich die Gefahr des von der klagenden Partei angeführten Nachteils - sofern man annimmt, dass er erwiesen wäre – nicht aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ergibt.

B.11. Da eine der Bedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul